



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Herrn Dr. Guido Wustlich
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie,
Referat IIB2
Schanhorststr. 34-37
10115 Berlin

Per E-Mail: Guido.Wustlich@bmwi.bund.de
BUERO-iiiB2@bmwi.bund.de

Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident

Tel.: +49 30 590 03 35-10
Fax: +49 30 590 03 35-36
kurth@bde.de

Zeichen: PK

17.09.2020

Stellungnahme zum Entwurf des „EEG 2021“ des BMWi

BDE
Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband

Sehr geehrter Herr Wustlich,
Sehr geehrte Damen und Herren des Referats IIB2,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des EEG 2021 vom BMWi Stellung beziehen zu dürfen.

BDE Berlin
Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin

Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

Der BDE e.V. möchte auf eine besondere Problematik hinweisen, die durch die Fehlentwicklung des EEG in Zukunft zu massiven Änderungen bei der Art der Verwertung von Biomasse führen wird, welche auch unsere klimapolitischen Ziele konterkarieren werden.

BDE Brüssel
Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien

Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

Zum einen ist es nicht zu verantworten, dass es zu einer Zunahme der thermischen Verwertung von getrennt erfassten Bioabfällen kommt, wenn die Vorgaben bezüglich der Vorbehandlung von Bioabfällen zu streng sind. Das EEG fördert in Verbindung mit der Biomasseverordnung das Verbrennen von Bioabfällen (§2 (2) 4) genauso wie Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft (§2 (2) 1-4). Dies könnte dann an verschiedenen Stellen dazu genutzt werden, um eine Vorsortierung zur biologischen Behandlung zu umgehen. Das verträgt sich nicht mit der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und wirkt sich zudem auch negativ auf die Recyclingquote aus. Wird die Verbrennung von Biomasse gefördert, dann rechnet der BDE e.V. mit einem dramatischen Anstieg der Mitverbrennung von Biomasse in Kohlekraftwerken. Dieser Ansatz ist in dem jetzigen Entwurf der EEG-Novelle vertreten und lässt dies entsprechend zu.

www.bde.de
info@bde.de

Zum anderen werden im Zusammenhang mit der EEG-Novellierung ebenfalls andere Gesetze und Verordnungen aktualisiert, die in einem direkten Zusammenhang stehen. Daher sollte ebenfalls die Biomasseverordnung angepasst werden. Hierbei sollten beschrieben werden, dass zwar die Energie über eine Vergärung bzw. Biogasproduktion genutzt, jedoch keine Verbrennung im klassischen Sinne gefördert

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B

werden soll. Sowohl das europäische Recht als auch das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz fordern auch für getrennt erfasste Bauabfälle vorrangig die stoffliche Verwertung. Die Abfallrahmenrichtlinie sieht hier eine klare Abfallhierarchie vor, welche der stofflichen Verwertung wie energetischen einen klaren Vorrang gibt. Insofern ist es für uns eher widersprüchlich, wenn über das EEG die Verbrennung eben dieser Bioabfälle auch noch finanziell gefördert werden soll. Ein weiterer Widerspruch ist beim Klimaschutz zu finden, denn CO₂-Einsparungen sollen bspw. durch die Einlagerung von CO₂ in Böden, um z.B. den Humusaufbau zu fördern, erzielt werden. Wird die Verbrennung von Biomasse im EEG gefördert, so können diese Klimaschutzmechanismen nicht betrieben werden und ein wichtiger Beitrag zum Erreichen unserer Klimaschutzziele wird verpasst.

Darüber hinaus schlagen wir eine Novellierung der Biomassenverordnung vor. Wir halten konkret folgende Änderungen in ihr für erforderlich:

§ 2 Anerkannte Biomasse (2)

	Aktuelle Formulierung	Änderungsvorschlag
§ 2 Anerkannte Biomasse (2)	3. Abfall und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land, Forst und Fischwirtschaft,	2. Abfall und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land, Forst und Fischwirtschaft, Aus Abfällen und Nebenprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft aus der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte.
§ 2 Anerkannte Biomasse (2)	4. Bioabfälle im Sinne von §2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung,	4. Bioabfälle im Sinne von §2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung, Aus Bioabfällen im Sinne von § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas und daraus resultierende Folge- und Nebenprodukte,

Des Weiteren begrüßt der BDE e.V. grundsätzlich, dass Altholz-Anlagen, welche zu den ausgeförderten Anlagen zählen, nicht nach dem Ende ihrer Vergütungsdauer nach dem EEG ihren Einspeisevorrang nach §11 EEG 2021 verlieren. Gleichzeitig müssen wir darauf aufmerksam machen, dass es zu Entsorgungsproblemen von Altholz kommen wird, da die finanzielle Förderung nach dem EEG ausgelaufen ist und die allgemeine Absteuerungssituation für Altholz bereits heute, aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen, kaum zu bewältigen ist.

Als letzten Punkt ist darauf zu verweisen, dass der Referentenentwurf ein Ziel von rund 6 GW für das Jahr 2030 vor (nach Abzug des biogenen Anteils bei der Müllverbrennung) vorsieht. Durch die flexible Fahrweise wäre die Stromerzeugung dann bei nur noch 24 TWh. Diese Zahlen stehen im Widerspruch zum Leitszenario im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung.



BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

Neben dem Herausnehmen von Biomasse aus der Verbrennung, braucht es für das Erreichen der Ziele, neben der Anpassung der Höchstgebotsgrenze, eine Erhöhung des Zubaukorridors auf 900 MW ab dem Jahr 2024.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung
Mit freundlichen Grüßen

Peter Kurth
Geschäftsführender Präsident

Timo Frahsa
Referent